

Beglaubigte Abschrift

A2



# URKUNDE

NOTAR

WOLFGANG NEUBERT

08058 ZWICKAU

MÜHLPFORTSTRASSE 68

TEL. (0375) 302410



Antragsgemäß beurkunde ich folgenden

## *Kauf- und Abtretungsvertrag*

### Inhaltsverzeichnis

#### Präambel

- A) Leistungen des Verkäufers
  - § 1 Verkauf und Übertragung der Geschäftsanteile
  - § 2 Fördermaßnahmen des Verkäufers
  - § 3 Zusicherungen des Verkäufers
  - § 4 Haftung
  - § 5 Verjährung
- B) Gegenleistungen des Käufers
  - § 6 Kaufpreis, Kapitalerhöhung, Fortführung der Gesellschaft
  - § 7 Beschäftigungsverpflichtung
  - § 8 Investitionsverpflichtung
  - § 9 Darlehensrückzahlung
  - § 10 Pönale
- C) Verschiedenes
  - § 11 Schlußvorschriften
  - § 12 Weiterveräußerung, Schließung, Änderung des Geschäftszwecks
  - § 13 Junktimklausel
  - § 14 Hinweise des Notars

#### Präambel

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 27.02.1992 gegründet und am 25.06.1993 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter der HRB-Nr. 4071 eingetragen.

Das Stammkapital beträgt 50.000,00 DM.

Die beiden Geschäftsanteile der Gesellschaft von je 25.000,00 DM werden von der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH in Düsseldorf und der Dresdner BdW Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Dresden treuhänderisch für den Freistaat Sachsen gehalten.

Die Gesellschaft hat sowohl von der Treuhandanstalt, als auch vom Freistaat Sachsen beträchtliche finanzielle Zuwendungen erhalten. Sie dienten als Grundlage, um das Unternehmen in eine wirtschaftliche und marktfähige Position zu versetzen. Im Interesse einer dauerhaften Sicherung des Unternehmens der Gesellschaft hat sich der Verkäufer entschlossen, mit dem Käufer den nachstehenden Vertrag über den Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile abzuschließen.

Der Käufer will die dauerhafte Sicherung des Unternehmens der Gesellschaft und die Entwicklung, Anpassung sowie Erweiterung der derzeitigen Produktpalette erreichen. Dazu dient die Erweiterung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft durch komplementäre Geschäftsfelder.

Der Verkäufer ist im Hinblick hierauf und insbesondere im Hinblick auf die vom Käufer namentlich im Hauptteil B übernommenen Garantien und Verpflichtungen bereit, die Geschäftsanteile an den Käufer zu verkaufen und durch die Treuehmer abzutreten zu lassen und die durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen unter Hauptteil A gegenüber der Gesellschaft zu erbringen.

Diese Präambel ist Teil des Vertrages.

## A) Leistungen des Verkäufers

### § 1

#### Verkauf und Übertragung der Geschäftsanteile

Der Verkäufer verkauft und die Treuehmer treten in Erfüllung der Übertragungspflicht des Verkäufers dem Käufer den von der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH gehaltenen Geschäftsanteil über 25.000,00 DM sowie den von der Dresdner BdW Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG gehaltenen Geschäftsanteil von 25.000,00 DM ab. Der Käufer nimmt den Verkauf und die Abtretung der voll eingezahlten Geschäftsanteile an.

Verkauf und Abtretung erfolgen mit Wirkung vom 1.1.1999, 00.00 Uhr (Stichtag).

### § 2

#### Fördermaßnahmen des Verkäufers

##### (1.)

Der Verkäufer wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Förderrichtlinien die vom Käufer gemäß § 8 zugesagten Sachinvestitionen, soweit förderfähig, bis zu einer Höhe von 80 Mio. DM (in Worten: achtzig Millionen Deutsche Mark) im Rahmen eines Subventionsoberwertes von bis zu 28 % fördern. Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt entsprechend den Förderrichtlinien.

##### (2.)

Die Gesellschaft betreibt derzeit Entwicklungsprojekte, die in der Anlage 5 aufgeführt sind. Der Verkäufer wird im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien, diese und künftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit der maximal möglichen Förderung fördern.

(3)

Sofern die für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung erforderlichen Kreditsicherheiten der Gesellschaft nicht ausreichen, wird die Gesellschaft über die Hausbank(en) eine 80 %ige Bundes-/Landesbürgschaft in Form einer Ausfallbürgschaft in Höhe des Sicherheitenfehlbetrages, maximal in Höhe von 40 Mio. DM (80 % von 50 Mio. DM), beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ausfallbürgschaft besteht nicht.

Die Gesellschaft verpflichtet sich und der Käufer steht dafür ein, kurzfristig, spätestens bis zum 31.1.1999 die vollständigen Antragsunterlagen unter Vorlage eines tragfähigen Unternehmenskonzeptes über die begleitende(n) Hausbank(en) (die ein Eigenobligo in Höhe von mindestens 20 % zu tragen haben) beim zuständigen Bürgschaftsmandatar einzureichen. Die Bürgschaftskonditionen richten sich nach dem jeweiligen Bürgschaftsprogramm.

Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft soll 10 Jahre betragen. Soweit im Einzelfall eine EU-Genehmigung erforderlich ist, ist die Gewährung einer Ausfallbürgschaft von einer positiven Entscheidung der EU-Kommission abhängig.

(4.)

Die Gesellschaft will aufgrund der aktuellen Auftrags- und Ertragslage der Gesellschaft hinsichtlich von maximal 140 der ca. 420 Mitarbeiter der Gesellschaft zum Zwecke der Personalreduzierung auf 280 Mitarbeiter Übernahmeverträge mit einer aus öffentlichen Mitteln finanzierten Beschäftigungsgesellschaft/Qualifizierungsgesellschaft alsbald abschließen, aufgrund deren diese Mitarbeiter für die Dauer von 2 Jahren von der Beschäftigungsgesellschaft übernommen werden. Die Beschäftigungsgesellschaft führt u.a. Qualifizierungsmaßnahmen (SGB III) durch, um das Ausbildungsniveau der Mitarbeiter zu erhalten bzw. zu erhöhen. Der Verkäufer wird sich nach Kräften dafür einsetzen, daß die Förderung nach SGB III dazu führt, daß die Gesellschaft über Sozialplanmittel hinaus hinsichtlich des Ausscheidens dieser Mitarbeiter soweit wie möglich nicht mit Kosten belastet wird. Nach Ablauf der 2 Jahre wird die Gesellschaft bei einer positiven Veränderung der Auftrags- und Ertragslage diese Mitarbeiter wieder einstellen; eine Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht.

(5.)

Der Verkäufer überträgt dem Käufer mit Wirkung ab dem heutigen Tag die Geschäftsführung der Gesellschaft, die dieser auf eigenes unternehmerisches Risiko unentgeltlich übernimmt. Zu diesem Zweck werden Geschäftsführer nach Wahl des Käufers durch den Aufsichtsrat bestellt.

(6.)

Der Freistaat Sachsen, Liegenschaftsverwaltung, beabsichtigt von der Treuhandliegenschaftsgesellschaft (TLG) ein den Parteien bekanntes Grundstück (Anlage 6) neben dem Betriebsgrundstück zu erwerben. Die Parteien haben keine sicheren Kenntnisse von der Eigentumslage am Grundstück. Die Parteien gehen davon aus, daß das Grundstück derzeit von anderen Nutzern, zumindest teilweise, genutzt wird. Der Freistaat wird sich nach be-

sten Kräften für den Erwerb einsetzen. Sollte der Erwerb gelingen, beabsichtigt der Freistaat der Gesellschaft in gesonderter Urkunde einen Erbbaurechtsvertrag zu Marktbedingungen anzubieten. Das Grundstück soll mit einem Altlasten abdeckenden Freistellungsbescheid zugunsten der Gesellschaft nach Maßgabe von Art. 1 § 4 Abs. 3 Umweltraumgesetz und der Sächsischen Verwaltungsrichtlinie hierzu der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, anderenfalls der Erbbaurechtsgeber die Kostentragung für erforderliche Altlastensanierungsmaßnahmen entsprechend § 3 Abs. 4 übernimmt.

Die Altlastenregelung ist bei der Bemessung der Marktbedingungen zu berücksichtigen.

### § 3

#### Zusicherungen des Verkäufers

(1.)

Die Gesellschaft besteht mit rechtlicher Wirksamkeit. Ein Gesamtvollstreckungsverfahren wurde nicht eröffnet, und es ist bis zum heutigen Tage auch kein Antrag auf Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens gestellt worden. Dem Käufer ist jedoch bekannt, daß das Vorliegen von Liquiditätsengpässen und einer Überschuldung nicht ausgeschlossen werden können und daß mit diesem Vertrag eine positive Fortsetzungsprognose für die Gesellschaft geschaffen werden soll.

(2.)

Der Gesellschaftsvertrag gilt unverändert in der am 16.9.1998 notariell geänderten Fassung fort. Eine Kopie ist als Beilage 7 beigelegt.

(3.)

Der Verkäufer verpflichtet sich, den Jahresfehlbetrag zuzüglich in der Vergangenheit unterlassene Investitionen, welche die Parteien einvernehmlich auf insgesamt (Jahresfehlbetrag und unterlassene Investitionen) 29 Mio. DM festlegen, frühestens zum 01. Februar 1999, spätestens 10 Tage nach Feststehen der Vereinbarkeit dieses Vertrages mit dem Gemeinsamen Markt (§ 11 Abs. 3) gegenüber der Gesellschaft auszugleichen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden 4 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ohne gesonderte Mahnung geschuldet. Der Käufer steht dafür ein, daß dieser Betrag, soweit er über den Jahresfehlbetrag hinausgeht, von der Gesellschaft für betriebsnotwendige Investitionen verwendet wird. Bei Investitionsgeschäften über 500.000,- DM netto mit dem Käufer oder einem mit dem Käufer verbundenen Unternehmen bedarf es eines Nachweises durch den Käufer, daß die Anschaffung einem Fremdvergleich standhält.

(4.)

Der Verkäufer sichert zu, daß gemäß Untersuchungsbericht des Instituts Fresenius vom 9. April 1992 (Beilage 8) das Betriebsgelände nicht mit Altlasten, die einen akuten Hand-

lungsbedarf erfordern, belastet ist, sowie die dort befindlichen Gebäude nicht mit schädlicher Kontaminationen belastet sind oder er anderenfalls die Kostentragung für erforderliche Sanierungs- oder Entsorgungsmaßnahmen nach Maßgabe folgender Kostenregelung übernimmt. Die Kosten trägt bis zu einem Betrag von 1 Mio DM die Gesellschaft und den überschießenden Betrag bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Mio. DM der Verkäufer. Der Anspruch gegen den Verkäufer kann nur binnen 5 Jahren nach Feststehen der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt (§ 11 Abs. 3) geltend gemacht werden (Ausschlußfrist).

#### § 4 Haftung

(1.)

Ist eine der in § 3 Abs. 1, 2 oder 4 gegebenen Zusicherungen ganz oder teilweise unrichtig oder kann der Verkäufer seine Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1, 2, 4, oder 5 nicht erfüllen, kann der Käufer vom Verkäufer verlangen, daß die Gesellschaft so gestellt wird wie sie stehen würde, wenn die Zusicherung richtig gewesen wäre. Ein Rücktrittsrecht besteht unbeschadet der Regelung in § 11 nicht.

(2.)

Die Ansprüche des Käufers nach Abs. 1 setzen ein Verschulden des Verkäufers, seiner Organe oder Erfüllungsgehilfen nicht voraus. Die Ansprüche können nur geltend gemacht werden, soweit der Gesellschaft erwachsene Nachteile nicht durch die Auflösung von in der Bilanz 1997 oder dem Zwischenabschluß 1998 enthaltenen Rückstellungen ausgeglichen worden sind oder ausgeglichen werden können. Es sind auch Rückstellungen zu berücksichtigen, die für andere Fälle gebildet wurden, hierfür aber nicht mehr benötigt werden.

(3.)

Die Haftung des Verkäufers aus anderen Gründen als denen der Verletzung einer von ihm in diesem Vertrag übernommenen Einstandspflicht oder Zusicherung wird ausgeschlossen, es sei denn, den Verkäufer trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4.)

Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls Dritte irgendwelche Ansprüche gegen den Käufer oder die Gesellschaft, die zu einer Haftung des Verkäufers führen können, geltend gemacht oder angedroht haben. Der Käufer hat dem Verkäufer alle sachdienlichen Unterlagen zugänglich zu machen und alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem Verkäufer Einsicht in alle Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gewähren, soweit dies erforderlich ist, um die Berechtigung der geltend gemachten oder angedrohten Ansprüche zu beurteilen.

(5.)

Jede Verpflichtung und Haftung des Verkäufers, egal aus welchem Rechtsgrund (insbesondere unter Einbeziehung von § 3 Abs. 3 und § 3 Abs.4), ist insgesamt auf den Betrag von 38 Mio. DM begrenzt. Diese Verpflichtungs- und Haftungsbegrenzung gilt nicht für Vorsatz.

Unmittelbare Ansprüche der Gesellschaft gegen den Verkäufer werden durch diesen Vertrag nicht begründet. Soweit nach diesem Vertrag Leistungen durch den Verkäufer an die Gesellschaft erfolgen sollen, ist alleiniger Anspruchsinhaber der Käufer, der aber nur Leistung an die Gesellschaft verlangen kann.

Eine Haftung der Treuenehmer aus diesem Vertrag besteht nicht und wird vorsorglich vollumfänglich ausgeschlossen.

### § 5 Verjährung

Die Ansprüche des Käufers, die auf der Unrichtigkeit einer in § 3 gegebenen Zusicherung beruhen, verjähren in 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Käufer von der Unrichtigkeit einer Zusage Kenntnis erlangt hat, beginnend mit Unterzeichnung dieses Vertrages, spätestens in einem Jahr ab Wirksamwerden dieses Vertrages einschließlich Feststehen der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt (§ 11 Abs. 3). Diese Verjährungsfrist gilt auch für alle übrigen Ansprüche des Käufers mit Ausnahme des Anspruchs nach § 3 Abs. 4, für den die dortige Ausschlussfrist gilt.

## B) Gegenleistungen des Käufers

### § 6 Kaufpreis, Kapitalerhöhung, Fortführung der Gesellschaft

(1.)

Der Kaufpreis für die beiden verkauften Geschäftsanteile beträgt jeweils 1,00 DM (in Worten: eine Deutsche Mark). Der Kaufpreis wurde bei notarieller Beurkundung in bar entrichtet.

(2.)

Der Käufer verpflichtet sich, bis zum 29.01.1999 das Stammkapital der Gesellschaft von 50.000,00 DM um 9.950.000,00 DM in bar auf 10 Mio. DM zu erhöhen und dem Verkäufer dies durch Vorlage eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses und eines Bankbeleges über die erfolgte Zahlung nachzuweisen. Soweit der Käufer diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann der Verkäufer die Zahlung des vorgenannten Betrages an die Gesellschaft verlangen.

(3.)

Der Käufer verpflichtet sich, das Kerngeschäft der Gesellschaft, bestehend u. a. aus

Infrared data communication IRDC  
Personal Medical Systems  
Industrial products  
Sil. Foundry

für mindestens 5 Jahre fortzuführen.

Dabei besteht zwischen den Parteien Einigkeit, daß die Gesellschaft zukünftig verstärkt in Komplementären Geschäftsfeldern tätigen werden wird. Die Gewichtung der Aktivitäten der Gesellschaft orientiert sich hierbei am Marktpotential der einzelnen Geschäftsbereiche. Weiter garantiert der Käufer gegenüber dem Verkäufer, daß die Gesellschaft für 5 Jahre ab heute ihren Sitz und den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Betätigung im Freistaat Sachsen halten wird.

#### § 7

#### Beschäftigungsverpflichtung

(1.)

Der Käufer beabsichtigt, 280 bis 300 Mitarbeiter dauerhaft zu beschäftigen und steht dafür ein, daß bei der Gesellschaft für die Dauer von 5 Jahren durchschnittlich 150 Mitarbeiter ab dem Übernahmestichtag beschäftigt werden sowie, daß eine Ausbildungsquote von 6 % auf der Basis der Beschäftigungsverpflichtung eingehalten wird.

(2.)

Anrechenbare Arbeitsplätze sind die Arbeitsplätze von Vollzeitarbeitnehmern sowie die Arbeitsplätze mehrerer Teilzeitmitarbeiter, die zusammen einen Vollzeitarbeitsplatz ergeben.

(3.)

Zum Zwecke der Nachprüfung der Einhaltung der Beschäftigungsgarantie ist der Verkäufer spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist über die Zahl der Arbeitnehmer prüffähig unter Beifügung einer Bestätigung des Abschlußprüfers der Gesellschaft zu unterrichten.

## § 8

## Investitionsverpflichtung

(1.)

Der Käufer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß die Gesellschaft vom 01.01.1998 bis zum 31.12.2002 einen Betrag in Höhe von 80 Mio. DM (in Worten: achtzig Millionen Deutsche Mark) gemäß dem als Anlage 9 beigefügten Plan investiert. Der Käufer verpflichtet sich ferner, in die bestehenden Zuschußverträge (Beilage 10) einzutreten.

(2.)

Als Investitionen gelten insbesondere Investitionen in Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattungen zum Ausbau der Kapazitäten in Sachsen sowie FuE-Investitionen und Investitionen in die Technologieanpassung von 6 bzw. 8 Zoll, die handelsrechtlich aktivierungspflichtige Zugänge zum betriebsnotwendigen Sachanlagevermögen (mit Ausnahme des Erwerbs von Grund und Boden oder Wertpapieren) darstellen und für wenigstens drei Jahre im Vermögen der Gesellschaft verbleiben. Investitionen sind ferner der Abschluß von Leasingverträgen über bewegliche Investitionsgüter, wobei jeweils der Barwert der Leasingraten während der unkündbaren Laufzeit des jeweiligen Vertrages zuzüglich einer etwaigen verbindlichen Abschlußzahlung zum Ende der unkündbaren Laufzeit in Ansatz zu bringen ist. Als Investitionskosten gelten nicht Anschaffungskosten für Anlagevermögen, das von dem Käufer oder einem mit dem Käufer verbundenen Unternehmen erworben wird, es sei denn, der Käufer weist nach, daß die Anschaffung einem Fremdvergleich standhält.

(3.)

Zum Zwecke der Nachprüfung der Einhaltung der Investitionsgarantie ist der Verkäufer spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist über Art und Umfang prüffähig unter Beifügung einer Bestätigung des Abschlußprüfers der Gesellschaft zu unterrichten.

(4.)

Den Mitarbeitern der Gesellschaft wird ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm angeboten. Falls eine Verschmelzung der Gesellschaft auf eine Gesellschaft des Käufers stattfindet, erhalten die Mitarbeiter der Gesellschaft die Möglichkeit, an Beteiligungsprogrammen des aufnehmenden Unternehmens (u.a. Wandelschuldverschreibung; Stockoptionen) teilzunehmen.

## § 9

## Darlehensrückzahlung

Der Verkäufer hat der Gesellschaft insgesamt Darlehen über ca. 4 Mio. DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) gemäß der Beilage 11 gewährt.

Zur Rückführung des Darlehens ist der Verkäufer berechtigt, Forschungs- und Entwicklungsförderungen zur Aufrechnung zu bringen.

#### § 10 Pönale

Sollte der Käufer einer seiner unter den §§ 6 Abs. 3, 7, 8 eingegangenen Verpflichtungen teilweise oder ganz nicht nachkommen, so erhöht sich der Kaufpreis ex post bei Verstößen gegen § 6 Abs. 3 um pauschal 5 Mio. DM, um 2.000,- DM je Arbeitsplatz und Monat (§ 7) und um 50 % der nicht geleisteten Investition (§ 8), maximal jedoch um 10 Mio. DM. Dieser Betrag ist fällig zu 50 % sofort und zu 50 % ein Jahr nachdem die Nichterfüllung feststeht, dann zuzüglich 4 von Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab Feststehen der Nichterfüllung.

### C) Verschiedenes

#### § 11 Schlußvorschriften

(1.)

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

(2.)

Der Verkäufer ist alleinige Partei des schuldrechtlichen Teils dieses Vertrages. Die Treuenehmer wirken nur am dinglichen Geschäft mit. Eine Haftung der Treuenehmer aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen. Im Falle einer Rückabwicklung des Vertrages erfolgt die Rückabwicklung des dinglichen Geschäfts zwischen den Parteien des schuldrechtlichen Vertrages. Die Treuenehmer sind also weder berechtigt noch verpflichtet, die Geschäftsanteile wieder zu übernehmen.

(3.)

Die Verpflichtungen des Verkäufers in § 3 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 stehen unter der aufschiebenden Bedingung, daß dieser Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist (Art. 93 EG-Vertrag). Dies ist der Fall, wenn

- (a) Verkäufer und Käufer dies durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung feststellen, oder
- (b) eine Erklärung der Europäischen Kommission vorliegt, wonach aufgrund vorläufiger Prüfung gemäß Art. 93 EG-Vertrag die Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind und die Kommission deshalb nicht in ein Hauptprüfungsverfahren gemäß Art. 93 Abs. 2 EG-Vertrag einzutreten be-

- absichtigt, oder
- (c) die Erklärung der Europäischen Kommission vorliegt, daß nach Eintritt in das Hauptprüfungsverfahren gemäß Art. 93 Abs. 2 EG-Vertrag die Europäische Kommission die Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt.

Ist der Vertrag endgültig mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, so steht dem Käufer und dem Verkäufer ein Rücktrittsrecht zu, welches binnen drei Monaten auszuüben ist, nachdem eine der Parteien der anderen mitgeteilt hat, daß eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht zustandekommt.

(4.)

Für die Zeit bis feststeht, ob dieser Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, gewährt der Verkäufer dem Käufer ein an die Gesellschaft per 01. Februar 1999 zu zahlendes Darlehen in Höhe von 29 Mio. DM, das mit dem Referenzzinssatz der EU-Kommission zu verzinsen ist. Das Darlehen wird erst ausgezahlt binnen 10 Tagen, nachdem der Käufer seine Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens in voller Höhe und zur Zinszahlung durch Übergabe einer selbstschuldnerischen, unbedingten und unbefristeten Bürgschaft auf erstes Anfordern einer Großbank mit Sitz oder Niederlassung im Inland abgesichert hat. Steht die Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt fest, ist das Darlehen einschließlich Zinsen unverzüglich rückzahlbar, ohne daß es einer gesonderten Kündigung bedarf. Steht die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt fest, wird die geleistete Darlehenszahlung auf die Verpflichtung nach § 3 Abs. 3 angerechnet. Eine Verzinsung entfällt in diesem Fall.

(5.)

Kommt die Finanzierung aus Gründen, die nicht im Bereich des Käufers oder der Gesellschaft liegen, bis zum 30. Juni 1999 nicht zustande, entfallen die Verpflichtungen des Käufers nach §§ 6 Abs. 3, 7, 8 und die Pönale nach § 10. Die Frist kann einvernehmlich privatschriftlich zwischen Verkäufer und Käufer verlängert werden. § 12 (Weiterveräußerung, Schließung, Änderung des Geschäftszwecks) bleibt unberührt.

(6.)

Im Fall des Rücktritts vom Vertrag können der Käufer vom Verkäufer die geleistete Einlage nach § 6 Abs. 2 in Höhe von 9.950.000,- DM zuzüglich 4 von Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zurückfordern. Darüber hinaus leistet die Gesellschaft oder der Verkäufer einen pauschalen Aufwandsersatz von 150.000,- DM pro vollen Monat ab dem heutigen Tage bis maximal 30. Juni 1999. Jede weitere Form von Aufwendungs- und Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(7.)

Käufer und Gesellschaft verpflichten sich, die Leistung nach § 3 Abs. 3 steuerlich ertragswirksam zu vereinnahmen und steuerliche Verlustvorträge insoweit aufzubreuchen

(vgl. Leitlinien zur Beurteilung von Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12). Kommt es nicht zu einem solchen Aufbrauchen der Verlustvorträge, verpflichtet sich die Gesellschaft zur Abführung sowohl der Körperschaftssteuerersparnis als auch der Gewerbesteuerersparnis an den Verkäufer. Soweit die Abführung zu Steuernachteilen bei der Gesellschaft führt, mindern sich die abzuführenden Beträge um die jeweilige Steuerbelastung der Gesellschaft. Nach sorgfältiger Prüfung sichert der Käufer dem Verkäufer zu, daß das nach diesem Vertrag geplante Zusammenschlußvorhaben weder nach § 23 GWB anzeige- noch nach § 24 a GWB anmeldepflichtig ist.

(8.)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Aufhebung der Schriftform bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wenn nicht ein zwingendes weitergehendes Formerfordernis besteht.

(9.)

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt auch, soweit der Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthält.

(10.)

Die mit dem Abschluß und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Notargebühren trägt der Käufer. Die Kosten der jeweiligen Beratung und Vertretung trägt jede Partei selbst.

(11.)

Gerichtsstand ist Dresden.

## § 12

### Weiterveräußerung, Schließung, Änderung des Geschäftszwecks

(1.)

Im Falle der Veräußerung von Bestandteilen der der Gesellschaft (auch wirtschaftlich) gehörenden Vermögensgegenstände gilt folgendes:

Bis zum 31. Dezember 2000 anfallende Erlöse aus Verkäufen von Bestandteilen des Anlagevermögens zum Stichtag müssen in die Gesellschaft reinvestiert werden. Bestellungen gelten hierfür ebenfalls als Investitionen. Innerhalb dieses Zeitraums nicht reinvestierte Erlöse sind an den Verkäufer abzuführen. Dies gilt nicht für den Erlös aus dem Verkauf

von Maschinen und Geräten, die zur Ersatzbeschaffung verwendet werden; um diese Erlöse erhöht sich die in § 8 garantierte Mindestinvestitionssumme von 80 Mio. DM.

(2.)

Im Falle der Einstellung des Kerngeschäftes oder einer wesentlichen Änderung des Geschäftszweckes der Gesellschaft, wie er im Unternehmenskonzept vom 20. Februar 1993 "Mikroelektronische Bauelemente" (Beilage 12) beschrieben ist, vor dem 01. Februar 2002, ist die Gesellschaft verpflichtet, das auf die Gesellschaft gemäß § 3 des Kauf- und Einbringungsvertrages übertragene Grundstück (auszugsweise beigelegt als Beilage 13 nebst Anlage 1 dieses Vertrages) im Verhältnis 53,7 % zu 46,3 % an die BvS und den Verkäufer zu übertragen. Diese Bestimmung läßt die Möglichkeit der Gesellschaft, vor der Einstellung des Kerngeschäftes oder der Änderung des Geschäftszweckes diese Grundstücke zu beleihen oder die hier errichteten Gebäude zu verändern, abzureißen oder neu zu gestalten, unberührt. Sollte die Gesellschaft vor dem 01. Februar 2002 liquidiert werden, ist ein etwaiger Liquidationsüberschuß unbeschadet der Regelung in Satz 1 zu 29/39 an den Verkäufer abzuführen.

#### § 13

#### Junktimklausel

Der Verkäufer und der Käufer schließen am heutigen Tag zu gesonderter Urkunde des Notars einen weiteren Vertrag. Die Parteien sind sich einig, daß beide Verträge eine Einheit bilden, insbesondere also die Unwirksamkeit oder Rückabwicklung des einen Vertrages auch die Unwirksamkeit und Rückabwicklung des anderen Vertrages zur Folge hat. Die Nichtausübung der Rechte aus diesem anderen Vertrag durch den Verkäufer berührt die Wirksamkeit des vorliegenden Vertrages nicht.

#### § 14

#### Hinweise des Notars

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, daß der Käufer für eine etwa nicht voll erbrachte Einlage der Treuehmer als bisherige Gesellschafter mit diesen zusammen gesamtschuldnerisch haftet.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 Grunderwerbssteuergesetz (GrEStG) ist steuerpflichtig ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft begründet, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört. Der Notar ist nach § 18 GrEStG verpflichtet, dem Finanzamt vom Abschluß dieses Vertrages Mitteilung zu machen.

Der Gesellschafterwechsel ist dem Registergericht Dresden anzuzeigen; Geschäftsanteile als solche sind im Handelsregister nicht registriert.

Zahlungspflichten können durch eine Unterwerfungsklausel sofort vollstreckbar gemacht werden.

Die Beilagen 7, 8, 10, 12 und 13 werden dieser Niederschrift zu Beweis Zwecken beigelegt.  
Der Lageplan Anlage 6 (Darstellung Erbbaurechtsgrundstück) wurde den Beteiligten zur  
Durchsicht vorgelegt und von ihnen unterzeichnet.

Diese Niederschrift wurde den Beteiligten nebst Anlage 5, 9 und 11 vorgelesen, von ihnen  
nebst Anlage 6, Beilagen 7, 8, 10, 12 und 13 genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

*[Handwritten signature]*  
Carste Schulz

*[Handwritten signature]*  
ppa. v. *[Handwritten signature]*  
Eust. Pfeiffer

*[Handwritten signature]*

